

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen "AKuT, Aachener Kultur- und Theaterinitiative e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kleinkunst- und Theaterkultur.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung der Ensembles und Einzelkünstler durch organisatorische Arbeit (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung von Fördermitteln)
 - Unterhaltung eines kulturellen Zentrums mit Veranstaltungsraum und der erforderlichen Infrastruktur
 - Weiterbildungsangebot im kulturellen Bereich
 - Nachwuchsgenerierung und -förderung
 - Durchführung von Projekten im künstlerischen und kulturpädagogischen Bereich
 - Förderung von Kooperationen sowie interner und externer Vernetzung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungserlöse des Vereins
 - Geld- und Sachspenden
 - öffentliche Zuschüsse
 - Zuwendungen anderer Art
- 2 Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse des Vereins den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe

- 1 Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (MV)
 - der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Es gibt drei Formen der Vereinsmitgliedschaft:
 - **Vollmitglieder** können natürliche Personen als Einzelkünstler, juristische Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie auch Ensembles als nicht rechtsfähige Vereine werden.
Die Vollmitglieder werden in den Gremien durch jeweils einen Delegierten vertreten.
 - **Fördermitglieder** können natürliche und juristische Personen werden.
 - Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen aus allen Organen von AKuT ernannt werden, wenn durch besondere Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft der Verein durch sie in nicht unwesentlicher Weise beeinflusst worden ist.
- 2 Der Vorstand entscheidet vorläufig über die Aufnahme von Voll-, Förder- und Ehrenmitgliedern. Die formelle Aufnahme erfolgt bei der nächsten MV.
- 3 Ist das Vollmitglied vor der formellen Aufnahme durch die MV mindestens 6 Monate vorläufiges Vereinsmitglied gewesen, hat es aktives und passives Wahlrecht sowie volles Stimmrecht in der MV.
- 4 Ist das Vollmitglied vor der formellen Aufnahme durch die MV weniger als 6 Monate vorläufiges Vereinsmitglied gewesen, hat es in der aktuell stattfindenden MV kein aktives Wahl- und Stimmrecht, jedoch passives Wahlrecht. Die volle Stimmberechtigung erfolgt in der ersten MV, die nach Ablauf von 6 Monaten stattfindet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 **Vollmitglieder** bzw. deren Delegierte – vorbehaltlich der in § 5 beschriebenen Regelung - haben aktives und passives Wahlrecht sowie volles Stimmrecht in der MV. Jedes Vollmitglied hat - unabhängig von der Zahl seiner Mitglieder - auf der MV eine Stimme.
- 2 **Fördermitglieder** und **Ehrenmitglieder** haben beratende Funktion und in der MV Rede- und Antragsrecht.
- 3 Vollmitglieder pro eigenes Mitglied und Fördermitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der vom Vorstand festgelegt wird.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch MV-Beschluss. In jedem Fall ist ein Mitglied auszuschließen, wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung, in der auf einen möglichen Ausschluss aus dem Verein hingewiesen wird, nicht zahlt.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie tagt jährlich und setzt sich aus den Voll-, Förder- und Ehrenmitgliedern zusammen. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung einberufen. Niederschriften der MV werden vom jeweils ernannten Versammlungsleiter und vom Vorstand unterzeichnet.
- 2 Beantragen mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss diese binnen der nächsten vier Wochen stattfinden.
- 3 Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4 Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl, ggf. Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Entscheidung über Aufnahme der Mitglieder in den Verein und ggf. deren Ausschluss
 - ggf. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 5 Die MV fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten, außer in den folgenden Angelegenheiten:
 - Für die Abwahl des Vorstandes,
 - für Satzungsänderungen sowie
 - für die Auflösung des Vereins (s. § 12)
sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert alle Stimmen der stimmberechtigten Vollmitglieder, auch die der nicht anwesenden.
- 6 Stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die auf der MV nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit, ihr Votum zu einer in der Tagesordnung angekündigten Entscheidung schriftlich einzureichen. Dieses muss vor Versammlungsbeginn vorliegen.
- 7 Der Vorstand kann zur Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuholen ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Von allen Stimmen, die innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden, entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins und setzt die satzungsgemäßen Ziele des Vereins und Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 2 Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern:
 - Vorsitzende(r)

- Schriftführer(in)
- Kassierer(in)
- stellvertretende(r) Schriftführer(in)
- stellvertretende(r) Kassierer(in)

- 3 Der Vorstand wird von der MV für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Abstimmung erfolgt in offener Wahl, es sei denn, mindestens ein Anwesender der MV beantragt Geheimwahl, dann erfolgt eine geheime Abstimmung. Blockwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund durch die MV mit 2/3 - Mehrheit abgewählt werden.
- 5 Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Rechtsvertretung des Vereins gemäß § 26 BGB wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
- 6 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit Satzung oder MV nichts anderes bestimmen. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Geschäfte, die ein Budget von 3000,- € überschreiten oder die den Verein länger als 6 Monate verpflichten sowie Ausgaben, die voraussichtlich nicht durch Vermögen oder Einnahmen des Vereins gedeckt werden können, der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder ersatzweise der schriftlichen Zustimmung der Mitglieder gemäß § 7, Absatz 7.

§ 9 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
- 2 Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 2/3 der Stimmberechtigten in der MV dies beschließen.
- 3 Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen in erster Linie an "gemeinnützige AKuT-Nachfolge-Organisationen" oder sich verselbständigende gemeinnützige AKuT-Initiativen, nachrangig "amnesty international Aachen" zuzuwenden. Dieses Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte der/die Begünstigte zu diesem Zeitpunkt keine Garantie über die gemeinnützige Verwendung geben können, ist das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes einer anderen gemeinnützigen Körperschaft in Aachen zuzuwenden.

§ 11 Erhaltung der Gemeinnützigkeit

- 1 Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.